



# Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wupperverbandes („Kleinkinder-Betreuungszuschuss“)

Zwischen

dem Wupperverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

vertreten durch den Vorstand,

und

dem Personalrat des Wupperverbandes,

vertreten durch seinen Vorsitzenden,

wird gemäß § 70 des LPVG NW folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

## Präambel

Die nachhaltige Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist Teil der Unternehmensstrategie des Wupperverbandes. So wurden in den letzten Jahren u.a. durch das Audit berufundfamilie zahlreiche individuelle, am Bedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientierte Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von privatem und beruflichem Leben realisiert. Mit den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Regelungen sollen insbesondere Beschäftigte mit Kleinkindern bzw. Vorschulkindern weitere Unterstützung erhalten und finanziell entlastet werden.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zuschuss zur Unterbringung und Betreuung .....	2
§ 3 Verfahren .....	2
§ 4 Datenschutz .....	3
§ 5 Rechte des Personalrates .....	3
§ 6 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen .....	3
§ 7 Inkrafttreten, Beendigung, Kündigung, Nachwirkung .....	4

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (einschließlich der Auszubildenden) des Wupperverbandes und dessen Tochtergesellschaften, für deren Arbeitsverhältnis der TV-WW/NW in der jeweils geltenden Fassung oder ein den TV-WW/NW ersetzender Tarifvertrag Anwendung findet.



## § 2 Zuschuss zur Unterbringung und Betreuung

(1) Für die Unterbringung und Betreuung von Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen<sup>[1]</sup> zahlt der Wuppertalerverband zusätzlich zum Arbeitsentgelt, für Zeiträume mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsentgelt sowie für Zeiträume mit Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes nach § 45 SGB V einen Zuschuss je Unterbringungs-/Betreuungsstunde unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um ein leibliches oder angenommenes<sup>[2]</sup> Kind oder Pflegekind<sup>[3]</sup>.
- b) Die Bezuschussung in Höhe von 1,50 Euro pro Betreuungsstunde erfolgt maximal bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- c) Danach wird ein Betrag in Höhe von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem das Kind eingeschult wird bzw. max. in dem es das 6. Lebensjahr vollendet. Dieser erweiterte Zuschuss nach Vollendung des 3. Lebensjahres bedeutet eine zusätzliche Ausweitung dieser Dienstvereinbarung, die 15.000 €/a nicht überschreiten sollte. Im Fall der Überschreitung wird für das Folgejahr über eine Neuregelung des unter § 2 Buchstabe (1) c) vereinbarten Rahmens/Zuschusses neu verhandelt.
- d) Der finanzielle Unterbringungs-/Betreuungsaufwand ist unmittelbar der Mitarbeiterin / dem Mitarbeitern des Wuppertalerverbandes bzw. dessen Tochtergesellschaft entstanden.
- e) Die vom Wuppertalerverband nach dieser Dienstvereinbarung übernommenen Zuschüsse und die ggf. gezahlten Zuschüsse zu Betreuungskosten von einem anderen Arbeitgeber oder einer anderen Institution, dürfen die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten nicht überschreiten. Zuschüsse anderer Arbeitgeber oder anderer Institutionen sind dem Wuppertalerverband anzuzeigen.
- f) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses wird per Originalbeleg nachgewiesen.

(2) Als Arbeits- oder Ausbildungsentgelt gilt auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, jedoch nicht der Krankengeldzuschuss.

(3) Die Anzahl der zuschussfähigen Unterbringungs-/Betreuungsstunden pro Kalendermonat beträgt maximal das Vierfache der mit dem/der Beschäftigten für diesen Kalendermonat arbeitsvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit. Krankheitstage und mobile Arbeit der Beschäftigten sind hier unschädlich.

*(Entsprechend gilt zurzeit z.B. für Vollzeitbeschäftigte: 4 x 39 Stunden = 156 Stunden/Monat, für Teilzeitbeschäftigte mit 20 Wochenarbeitsstunden: 4 x 20 Stunden = 80 Stunden / Monat, bei anderer Teilzeitstundenzahl entsprechend.)*

## § 3 Verfahren

(1) Der Zuschuss wird kalendermonatlich im Nachhinein abgerechnet. Für die Beantragung reicht ein formloser Antrag an PS1 und einmaliger Nachweis der Originalrechnung oder des Gebührenbescheids über die Betreuungsstunden. Relevante Änderungen der Betreuungsform, -stunden bzw. entstandenen Kosten sind mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen.



(2) Die Überweisung erfolgt in einer Summe mit dem Gesamtentgelt. Der Zuschuss ist vorbehaltlich gesetzlicher oder tarifvertragsrechtlicher Änderungen nicht steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

#### **§ 4 Datenschutz**

(1) Bei der Verarbeitung der im Zusammenhang mit dieser Dienstvereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zugriffsberechtigungen und Weitergabe von Daten sowie Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsverlangen von Beschäftigten.

(2) Unzulässig gespeicherte Personaldaten dürfen weder weiterverarbeitet, noch ausgewertet werden. Sie sind umgehend zu löschen.

#### **§ 5 Rechte des Personalrates**

(1) Über sämtliche geplante Auswertungen ist der Personalrat rechtzeitig und umfassend zu informieren und ihm sind die Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Weitergehende Beteiligungsrechte des Personalrats nach dem LPVG NRW bleiben hiervon unberührt.

(2) Personenbezogene Daten und Dokumente sind zu löschen, wenn sie für den definierten Zweck nicht mehr erforderlich sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass, soweit gesetzliche Regelungen die Aufbewahrung bestimmter Dokumente und Unterlagen vorsehen, deren einfache Aufbewahrung in Papierform (entsprechend der Bestimmung) oder als Datei (soweit zulässig) ausreichend ist.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

(1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Sollte den Vertragschließenden dieser Dienstvereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, verpflichten sie sich schnellstmöglich eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

(3) Sollten Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragschließenden dieser Dienstvereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich, umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.



### § 7 Inkrafttreten, Beendigung, Kündigung, Nachwirkung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt die „DV Kleinkinderbetreuungszuschuss“ aus dem Jahr 2009.

(2) Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2021, kündbar. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung die Verhandlungen bei Vorliegen eines Änderungsvorschlages unverzüglich aufzunehmen.

(3) Teilkündigungen dieser Dienstvereinbarung sind zulässig, ohne dass dies die Wirksamkeit der evtl. speziellen Dienstvereinbarungen zu Einzelanwendungen und der weiteren Anlagen dieser Rahmendienstvereinbarung berührt.

(4) In Fällen der Kündigung wirken die gekündigten Bestimmungen solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung oder einen Einigungsstellenspruch ersetzt werden.

(5) Eine entsprechende ergänzende übereinstimmende Vereinbarung zu dieser Vereinbarung und ihren Anlagen ist jederzeit möglich, ohne dass es ihrer/einer Kündigung bedarf.

Wuppertal, den *11.10.19*.....

*[Signature]*  
.....  
(Vorstand)

*[Signature]* *17.10.19*  
.....  
(Vorsitzender des Personalrats)

[1] Vergleichbare Einrichtungen sind zum Beispiel Kinderkrippen, Tagesmütter/-väter, Kindergroßtagespflege oder Wochenmütter/-väter. Für die alleinige Betreuung im Haushalt, zum Beispiel durch Kinderpfleger/innen, Au-pair oder Familienangehörige, erfolgt keinerlei Zuschusszahlung. Leistungen, die nicht unmittelbar der Unterbringung/Betreuung dienen, werden nicht bezuschusst wie z.B. die Kosten der Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten, sowie Essensgeld.

[2] Die Annahmen eines Kindes erfolgt gemäß § 1752 Absatz 1 BGB auf Antrag des/der Annehmenden durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes. Dieser Beschluss ist nachzuweisen.

[3] Gemeint ist das Pflegekind im einkommensteuerrechtlichen Sinne (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

*[Handwritten notes]*  
*11.10.19* *18.10.19* *11.10.19* *09.10.19*